

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
zu dem Thema „Risikoreduzierung im Bankensektor“ am 28. Oktober 2020
(BT-Drucksachen 19/22786 und 19/11943)

Kontakt:

Christian M. Stiefmüller
Senior Adviser, Research & Advocacy
Finance Watch AISBL

Rue Ducale 67 b3
B-1000 Brüssel, Belgien

Telefon: +32 475 710 826
Telefax: +32 2 888 6380
e-Mail: christian.stiefmueller.ext@finance-watch.org

Berlin, 28. Oktober 2020

A. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ('Risikoreduzierungs-gesetz', RiG) werden die europarechtlichen Vorgaben der Änderungsrichtlinien (EU) 2019/878 (CRD V) und 2019/879 (BRRD II) in das deutsche Recht übertragen. Gemeinsam mit den Verordnungen (EU) 2019/876 (CRR II) und 2019/876 (SRMR II) bilden CRD V und BRRD II das im Mai 2019 verabschiedete 'EU-Bankenpaket', zur Übernahme der im Rahmen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht beschlossenen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards ('Basel III') in den EU-Recht. Zielsetzung des 'EU-Bankenpakets' ist die langfristige Gewährleistung der Finanzstabilität durch einen adäquat kapitalisierten Bankensektor. In der EU wurde diese Zielsetzung von der Europäischen Kommission als Grundlage der Schaffung einer Europäischen Bankenunion wie folgt formuliert:

*"Besser regulierte und beaufsichtigte Banken sind stärker und widerstandsfähiger und können der Realwirtschaft insgesamt besser dienen. Dieser Rahmen wird auch dafür sorgen, dass nicht mehr die Steuerzahler für die Fehler der Banken haften müssen. Darüber hinaus wird er die finanzielle Stabilität in Europa stützen, die eine der Voraussetzungen für einen nachhaltigen Wirtschaftsaufschwung darstellt."*¹

Die zeitnahe Umsetzung von CRD V und BRRD II durch diesen Gesetzentwurf erscheint geboten, da damit die deutsche Rechtslage, insbesondere das Kreditwesengesetz (KWG) und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), mit den direkt anwendbaren, nicht umsetzungsbedürftigen Bestimmungen der CRR II in Einklang gebracht wird. Das RiG folgt inhaltlich den europarechtlichen Vorgaben des 'EU-Bankenpakets'. In einzelnen Fällen werden die vorgesehenen nationale Wahlrechte ausgeübt, z.B. zur Mindeststückelung von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (§65b WpHG).

Hervorzuheben ist, daß 'Basel III' nicht als Endpunkt der im Gefolge der Finanzkrise von 2008 eingeleiteten Reformen der Bankenregulierung betrachtet werden darf. Die Ende 2017 fertiggestellten 'Basel III'-Standards sollten vielmehr als ein Etappenziel auf dem Weg zu einem robusteren, besser geregelten Bankensektor verstanden werden. Die Kapitalerfordernisse nach 'Basel III' liegen nach wie vor deutlich unter den von zahlreichen unabhängigen Experten und Aufsehern geforderten Zielwerten. Die neu eingeführten Sanierungs- und Abwicklungsprozesse für Banken sind bisher in der Praxis kaum zur Anwendung gekommen, die Abwicklungsfähigkeit von systemrelevanten Instituten (SRIs) nach wie vor fraglich (siehe B.1.). Eine kontinuierliche Vervollständigung und Weiterentwicklung des Regelwerkes ist daher geboten. Dazu zählen auch die Maßnahmen, die unter dem Titel 'Finalisierung von Basel III' bereits vom Basler Ausschuss verabschiedet aber aufgrund der Covid 19-Pandemie noch nicht auf europäischer Ebene umgesetzt wurden (siehe B.2.).

Diese langfristigen Ziele müssen grundsätzlich auch in Krisenzeiten erhalten bleiben. Das schließt nicht aus, daß im Falle eines externen Schocks Erleichterungen gewährt und die Einführung neuer Anforderungen verschoben werden können, um die kurzfristigen Folgen abzufedern. Genau dies ist in der EU und in Deutschland im Gefolge der Covid-19-Krise geschehen. Der vorliegende Gesetzentwurf sowie die noch in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur 'Finalisierung' des Basel III-Regelwerkes dienen dagegen der langfristigen Sicherung der Finanzstabilität in Deutschland und der EU insgesamt und leisten darüber hinaus ein wichtiger Beitrag, um für deutsche und europäische Institute im internationalen Wettbewerb faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ('Proportionalität') ist nicht nur allgemein als zentraler Maßstab für aufsichtsrechtliche Eingriffe von Bedeutung sondern spielt auch eine wichtige Rolle für den Erhalt einer stabilen und vielfältigen Bankenlandschaft. Erleichterungen, vor allem für kleine und nicht-

komplexe Institute, sind daher grundsätzlich zu befürworten, solange sie nicht an anderer Stelle Risiken verschärfen oder neue Risiken schaffen (siehe B.3).

B. Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (RisikoreduzierungsGesetz – RiG)

1. Kapitalausstattung und Abwicklungsfähigkeit

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Covid-19-Krise und ihrer sich abzeichnenden Folgen für die Weltwirtschaft besteht die Gefahr, daß die Lehren der Finanzkrise von 2008 und der darauf folgenden, existenziellen Krise der Eurozone ab 2010 in Vergessenheit geraten. Zur Erinnerung: in den Jahren zwischen 2008 und 2015 wurde ca. EUR 5.0 Bio. an Staatshilfen für die Stabilisierung und Sanierung des Finanzsektors genehmigt, von denen ca. EUR 2.0 Bio. in Anspruch genommen wurden.² Die Verschuldung der öffentlichen Haushalte in der EU stieg zwischen 2007 and 2017 um ca. EUR 5.0 Bio. (67%) auf EUR 12.5 Bio. In zahlreichen EU-Mitgliedstaaten führten die folgenden Sparprogramme zu drastischen Einschnitten in die öffentliche Daseinsvorsorge und einen massiven Vertrauensverlust in weiten Teilen der Bevölkerung.

Die Ursachen für die Finanzkrise von 2008 sind hinlänglich bekannt. Es besteht weitgehend Einigkeit, daß die insgesamt unzureichende Kapitalausstattung des Bankensektors vor 2008, die mangelnde Erfassung der von sog. „systemrelevanten“ Instituten ausgehenden systemischen Risiken sowie Risiken durch neue Finanzprodukte und Praktiken zu den wesentlichen Auslösern der Krise zählten.³ Die insgesamt unzureichende Kapitalausstattung des Bankensektors zu korrigieren war und ist der zentrale Arbeitsauftrag des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und die Zielvorgabe für ‚Basel III‘.

In der Krise von 2008 wurde offenbar, daß Verluste in der Höhe von 2-4% der ungewichteten Aktiva eines Institutes in einer Krisensituation durchaus realistisch sind und daß es in Einzelfällen auch zu Verlusten von bis zu 10% kommen kann.⁴ Handelt es sich dabei um ein ‚systemrelevantes‘ Institut so kann ein unvermittelter Ausfall eine Kettenreaktion auslösen, die die Stabilität einzelner Volkswirtschaften oder auch den globalen Finanzmarktes insgesamt bedroht. Daher erscheint die von namhaften Akademikern⁵ und auch einzelnen Aufsichtsbehörden⁶ aufgestellte Forderung nach einer Eigenkapitalunterlegung in der Höhe von 10% oder mehr der ungesicherten Aktiva für ‚systemrelevante‘ Institute grundsätzlich schlüssig. In der Praxis wurde jedoch nach 2009 ein anderer Weg beschritten: anstelle einer vollständigen Unterlegung des Ausfallsrisikos mit Eigenmitteln werden mit dem im Rahmen von ‚Basel III‘ neu eingeführten Instrument der Gläubigerbeteiligung („bail-in“) bestimmte Klassen von ‚berücksichtigungsfähigen‘ Verbindlichkeiten im Bedarfsfall in Eigenmittel umgewandelt um das Institut zu rekapitalisieren und damit eine Sanierung oder geordnete Abwicklung zu ermöglichen. Dazu müßten Institute Eigenmittel und ‚berücksichtigungsfähige‘ Verbindlichkeiten in ausreichender Höhe vorhalten um a) die vollständige Absorption der Verluste und b) die Rekapitalisierung des fortbestehenden Instituts auf die vorschriftsmäßige Mindesthöhe zu ermöglichen.

Die in ‚Basel III‘ letztlich festgelegten Zielgrößen – eine mit Eigenmitteln zu unterlegende Verschuldungsquote („leverage ratio“) von 3% der ungewichteten Aktiva mit Aufschlägen für systemrelevante Institute von bis zu 1.75% (Art. 92 Abs. 1 lit. a und 1a CRR II) sowie eine Gesamtquote an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten („MREL“) von 6.75% der ungewichteten Aktiva (Art. 92a Abs. 1 lit. b CRR II) – liegen jedoch deutlich unter dem angesichts der historischen Präzedenzfälle als angemessen zu erachtenden Niveau. Daher besteht nach wie vor ein erhebliches Restrisiko für die öffentliche Hand.

Zudem bestehen nach wie vor Zweifel, ob die Sanierung beziehungsweise Abwicklung von systemrelevanten Instituten unter Beteiligung der Gläubiger im Ernstfall praxistauglich ist. Die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) in der EU sind wenig ermutigend: von vier potenziellen Anwendungsfällen in Italien⁷, einem in Spanien⁸ und einem in Deutschland⁹ wurde nur ein Institut, Banco Popular Español, nach dem im BRRD vorgesehenen Verfahren abgewickelt. In allen anderen Fällen wurden erneut Steuergelder herangezogen. Für die öffentliche Hand, d.h. Gebietskörperschaften in Italien und Deutschland, entstanden allein aus diesen fünf Fällen Kosten von ca. EUR 12 Mrd., dazu wurden weitere EUR 20 Mrd. an Garantien ausgereicht. Nur zwei der betroffenen Institute waren davor von den zuständigen Aufsichtsbehörden als 'andere systemrelevante' Institute (A-SRI) benannt worden. Dennoch wurde in allen Fällen ein öffentliches Interesse an der Bereitstellung von Mitteln für die Stützung dieser Institute behauptet. Es muß festgestellt werden, daß diese Entscheidungen die Glaubwürdigkeit der BRRD in den Augen der breiten Öffentlichkeit beschädigt und das Vertrauen der in die nach 2008 eingeführten Reformen erschüttert haben.

Angesichts der Komplexität, Marktposition und internationalen Verflechtung großer, systemrelevanter Institute werden unter Fachleuten auch weiterhin begründete Zweifel geäußert, ob es realistisch ist zu erwarten, daß diese Institute in absehbarer Zeit nach den Vorgaben des BRRD abgewickelt werden können. Das Problem, daß systemrelevante Institute wohl auch weiterhin nicht ohne staatliche Unterstützung saniert werden, beziehungsweise geordnet aus dem Markt ausscheiden können ('too big to fail'), besteht trotz aller Absichtserklärungen weiterhin.¹⁰ Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit, insbesondere eine robuste Handhabung der den Abwicklungsbehörden gegebenen Kompetenzen zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen gemäß Art. 17 BRRD II (§59 SAG) sowie längerfristig eine weitere Anhebung der Mindestanforderungen an Kapital und MREL für diese Institute, erscheinen daher geboten.

Mit Hinblick auf die nach wie vor niedrigen Mindestvorgaben für die Kapitalisierung kommt den zusätzlichen Kapitalkomponenten, konkret den Kapitalpuffern nach Art. 128 ff. CRD V (§§10c ff. KWG) und dem von den Aufsichtsbehörden individuell zu bemessenden 'Pillar 2'-Kapital nach Art 104a und 104b CRD V (§6c und 6d KWG (neu)), besondere Bedeutung zu. Es ist daher unbedingt darauf zu achten, daß diese Anforderungen stets in voller Höhe Verluste absorbieren können. Dazu müssen diese Kapitalkomponenten, wie auch in den europarechtlichen Vorgaben vorgesehen, unmittelbar zur Verlusttragung verfügbar sein, d.h. mit hartem Kernkapital (CET 1) unterlegt werden. Ebenso wichtig ist es, daß bei der Bemessung von MREL die Vorgaben von Art. 45c BRRD II ohne Abstriche umgesetzt werden, welche für Institute mit einer konsolidierten Bilanzsumme von über EUR 100 Mrd. eine MREL-Mindestquote von 5% der ungewichteten Aktiva vorsehen (§49c Abs. 5 SAG (neu)). Mindestens ebenso wichtig ist die Umsetzung des zusätzlichen Erfordernisses von Art. 45b Abs. 3 BRRD II, wodurch sichergestellt wird, daß für diese großen Institute der in Art. 44 Abs. 5 lit. a BRRD II vorgeschriebene Mindestbeitrag von Aktionären und Gläubigern ('burden sharing') in der Höhe von 8% der Eigenmittel und Verbindlichkeiten in der Form von nachrangigen MREL-Instrumenten verfügbar ist und daher im Bedarfsfall verlässlich umgewandelt werden kann (§49b Abs. 4 SAG (neu)).

Die durch Art. 44a BRRD II verfügte Einschränkung für den Verkauf von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Wertpapieren ist eine wichtige Maßnahme zum Schutz von Privatanlegern, die solche Anlagen in der Vergangenheit oft in Unkenntnis des tatsächlichen Risikos zeichneten und bereits in einigen Fällen, z.B. in Italien, bei der Gläubigerbeteiligung empfindliche Verluste hinnehmen mußten. Die Ausübung des mitgliedstaatlichen Wahlrechtes im vorliegenden Gesetzentwurf zugunsten einer

Mindeststückelung von EUR 50,000 (§65b WpHG) ist zu begrüßen, da dieser Ansatz für die Anleger nachvollziehbarer und für die Institute einfacher umzusetzen ist.

2. Qualität der Kapitalisierung

Die Verwendung interner Risikomodelle (IRB-A) hat es großen Instituten lange ermöglicht, Kapitalisierungskennzahlen auf risikogewichteter Basis (RWA) auszuweisen, die signifikant unter den vom Basler Ausschuss intendierten – und von der Mehrzahl der institutionellen und akademischen Experten als adäquat erachteten Zielgrößen lagen. Die Einführung einer verbindlichen, risikoneutralen Verschuldungsquote („leverage ratio“) ist daher unabdingbar, um die insbesondere durch IRB-A gewährten Gestaltungsspielräume so weit zu reduzieren, daß eine konsistente Anwendung des „Basel III“-Regelwerks gewährleistet und die aus der Zweigleisigkeit von Kreditrisikostandardansatz (KSA) und IRB-A entstehenden Nachteile für kleinere Institute zumindest teilweise kompensiert werden. Allerdings ist die in ‚Basel III‘ verankerte Verschuldungsquote mit einem Mindestsatz von 3% der ungewichteten Aktiva, wie bereits erwähnt, weiterhin nicht zureichend.

Analysen, z.B. der Europäischen Zentralbank (EZB), weisen nach, daß die Nutzung interner Risikomodelle, vor allem durch Großbanken, nach wie vor unangemessen große Ermessensspielräume beziehungsweise Potentiale für die ‚Optimierung‘ von Kapitalanforderungen eröffnet. Erst im vergangenen Jahr hat die EZB in ihrem Zwischenbericht zur „Targeted Review of Internal Models“ (TRIM) erneut festgestellt, daß es bei fast zwei Dritteln der untersuchten Banken (62%) Beanstandungen hinsichtlich der Handhabung interner Modelle gab.¹¹ Nachdem eine allgemeine Anhebung der risikoneutralen Verschuldungsquote derzeit nicht zur Diskussion steht, hat der Basler Ausschuss andere Maßnahmen verabschiedet, die Divergenzen bei der Anwendung der ‚Basel III‘-Kapitalstandards reduzieren und die daraus entstehende Wettbewerbsverzerrung zu Gunsten von großen Banken – die A-IRB – im Gegensatz zu kleineren Instituten voll nützen können – verringern sollen. Dieser sogenannte ‚output floor‘ stellt sicher, daß die Gewichtung eines Kreditrisikos durch bankinterne Modelle maximal 27,5% unter dem anhand des Kreditrisikostandardansatzes ermittelten Wert liegen kann. Diese Vorschrift, die Teil der zur Zeit von den EU-Gesetzgebern verhandelten ‚Finalisierung von Basel III‘ ist, stellt einen weiteren Schritt dar, die bereits aus dem früheren ‚Basel II‘-Regelwerk bekannten Schwachstellen in ‚Basel III‘ zu korrigieren und sollte daher unterstützt werden. Im Sinne einer Vorbildwirkung wäre es allerdings wünschenswert, wenn sich die EU entschließen könnte, anstatt des bereits sehr niedrigen ‚output floors‘ von 72,5% auf den zuvor in Bezug auf ‚Basel I‘ geltenden Schwellenwert von 80% zurückzukehren.

3. Proportionalität

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist eine Grundvoraussetzung hoheitlichen Handelns und daher auch maßgeblich für die Kalibrierung von aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Finanzmärkte und das Bankwesen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben des Basler Ausschusses wird im europäischen Kontext, und insbesondere in Deutschland, regelmäßig darauf hingewiesen, daß das Basel III-Regelwerk in erster Linie für große, grenzüberschreitend tätige Banken gedacht sei und die Anwendung auf alle in der EU zugelassenen Institute daher unverhältnismäßige Nachteile für kleinere Institute mit lediglich nationaler bzw. regionaler Präsenz nach sich ziehe.

Die Beibehaltung und Förderung einer diversen Bankenlandschaft, mit Instituten verschiedener Größen und einer Vielfalt komplementärer wie auch konkurrierender Geschäftsmodelle, ist unbestritten eine wesentliche Voraussetzung um Finanzstabilität zu gewährleisten und die effiziente Versorgung von Unternehmen und Haushalten mit Kredit und anderen Finanzdienstleistungen sicherzustellen. Die ‚drei

Säulen' des deutschen Bankensystems leisten dazu unseres Erachtens einen wertvollen Beitrag. Maßnahmen, welche die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von kleineren und mittleren Instituten wahren, sind daher grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings darf das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht die übergeordnete Zielsetzung der Finanzstabilität gefährden und sollte auch nicht einseitig zu Gunsten von Partikularinteressen bemüht werden.

Insbesondere muß auch berücksichtigt werden, daß die Verhältnismäßigkeit, bzw. Angemessenheit, von Regulativen nicht nur in eine Richtung anzuwenden ist. Genauso wie es berechtigt ist zu erwarten, daß kleineren Instituten Erleichterungen gewährt werden, solange diese nicht zu Lasten der Öffentlichkeit gehen und die Stabilität des Finanzsystems bedrohen, ist es ebenso berechtigt höhere Maßstäbe an Institute anzulegen, deren Größe, Marktmacht, Risikoprofil und internationale Verflechtung sie zu potenziellen Risikofaktoren für die Finanzstabilität auf nationaler oder internationaler Ebene macht. Wenn der Gesetzgeber Möglichkeiten erörtert, welche Belastungen kleineren Instituten möglicherweise abgenommen werden könnten, so ist zu bedenken, daß auch kleinere Institute grundsätzlich systemische Risikoträger sein können. Das gilt insbesondere, wenn es unter diesen Instituten zu einer Kettenreaktion kommt, etwa aufgrund von sektoriellen Verflechtungen zwischen den Instituten oder infolge von Risikofaktoren, die das gemeinsame Geschäftsmodell betreffen. Die Savings & Loan-Krise in den USA zwischen 1986 und 1995 war ein solcher Fall. Aufsichtsrechtliche Offenlegungs- und Berichtspflichten sind essenzielle Instrumente um Risiken frühzeitig zu erkennen und Ansteckungseffekte ('contagion') abzuwenden. Daher sind Ausnahmeregelungen bei der Kapitalisierung sowie bei den aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten aus der Perspektive der Finanzstabilität problematisch. Dagegen wäre eine grundlegenden Vereinfachung des Basler Regelwerks, beispielsweise durch eine Zusammenlegung der derzeit parallel existierenden F-IRB ('Foundation IRB') und IRB-A-Ansätze zugunsten eines vereinfachten IRB-F-Ansatzes zweifellos im Sinne der Proportionalität und daher unterstützenswert.

Daß kleinere und mittlere Institute von der zunehmenden Komplexität der Finanzgesetzgebung und den damit einhergehenden Compliancepflichten besonders stark betroffen sind, ist nachvollziehbar. Erleichterungen bei den Publizitätspflichten, insbesondere bei Instituten die nicht über einen großen Kreis von Anlegern verfügen, können hier sinnvoll sein. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß auch andere Adressaten, z.B. Kontoinhaber und externe Kunden, ein berechtigtes Interesse an regelmäßigen Informationen über den Geschäftsentwicklung des Instituts haben. Auch bei anderen Erleichterungen, z.B. bei der Eignungsprüfung anlässlich der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung und anderen Leitungsgremien sowie bei den Vergütungsregeln für Geschäftsführer und andere Risikoträger, sollte mit Augenmaß vorgegangen werden. Während es denkbar ist, bei Instituten, wo die variable Vergütung von Mitarbeitern aufgrund des Geschäftsmodells nicht oder nur in minimalem Ausmaß praktiziert wird, von der Anwendung komplexer Regelungen abzusehen, sollten auch bei kleinen und mittleren Institute keine Abstriche bei der Verantwortlichkeit der Eigentümer und der von ihnen bestellten Organe für die professionelle Führung der Geschäfte des Institutes gemacht werden.

-
- ¹ Europäische Kommission, Umfassende Reaktion der EU auf die Finanzkrise: Wichtige Schritte in Richtung solider Rahmenbestimmungen für den Finanzsektor in Europa und einer Bankenunion für den Euroraum, Pressemitteilung von 24. Januar 2014; https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_14_57
 - ² Millaruelo, Antonio / del Río, Ana, The Cost of Interventions in the Financial Sector since 2008 in the EU Countries, Banco de España Analytical Articles, 06. April 2017, S. 5; <https://www.bde.es/f/webbde/SES/Secciones/Publicaciones/InformesBoletinesRevistas/ArticulosAnaliticos/2017/T2/files/beaa1702-art10e.pdf>)
 - ³ Finance Watch, Ten Years After: Back to Business as Usual. Post-Crisis Financial Regulation in Europe, Finance Watch Report, 15. September 2018, S. 8-9 und 23-25 mwN; <https://www.finance-watch.org/wp-content/uploads/2018/09/10YA-FW-report.pdf>
 - ⁴ Financial Stability Board, Historical Losses and Recapitalisation Needs: Findings Report, 09 November 2015; <https://www.fsb.org/2015/11/historical-losses-and-recapitalisation-needs-findings-report/>
 - ⁵ Admati, Anat / DeMarzo, Peter / Hellwig, Martin F. / Pfleiderer, Paul, Fallacies, Irrelevant Facts, and Myths in the Discussion of Capital Regulation: Why Bank Equity is Not Expensive, Stanford GSB Research Paper No. 2063, 23 März 2011; <https://www.gsb.stanford.edu/faculty-research/working-papers/fallacies-irrelevant-facts-myths-discussion-capital-regulation-why>
 - ⁶ Federal Reserve Bank of Minneapolis, The Minneapolis Plan to End Too Big to Fail, 10. Januar 2018; <https://www.minneapolisfed.org/~media/files/publications/studies/endingtbtft/the-minneapolis-plan/the-minneapolis-plan-to-end-too-big-to-fail-final.pdf>
 - ⁷ Banca Monte dei Paschi di Siena, Banco Popolare di Vicenza, Veneto Banca, Banca Carige – Cassa di Risparmio di Genova
 - ⁸ Banco Popular Español
 - ⁹ Norddeutsche Landesbank (Nord/LB)
 - ¹⁰ s. Finance Watch, Response to the Financial Stability Board (FSB) Consultation on the Evaluation of the Effects of “Too-Big-To-Fail” Reforms, 30. September 2020; <https://www.finance-watch.org/publication/response-to-the-fsb-consultation-on-the-evaluation-of-the-effects-of-too-big-to-fail-reforms/>
 - ¹¹ Europäische Zentralbank, Interim Update on the Targeted Review of Internal Models (TRIM), 03. April 2019; (https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/letterstobanks/shared/pdf/2019/ssm.TRIM_information_letter.en.pdf)